



**Einwohnergemeinde**

**Zeglingen**

# Wasserreglement der Einwohnergemeinde Zeglingen

vom 8. Juni 2011

mit Änderung  
vom 3. Dezember 2018

---

Hinweis: Damit dieses Reglement lesbar bleibt, wurde auf eine männliche und weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

---

Gültig ab 1. Januar 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>Ingress</b>	<b>4</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verfügungsrecht	4
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4 Technische Ausführung	4
<b>B. Wasserabgabe</b>	<b>4</b>
§ 5 Wasserlieferung	4
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	4
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 8 Qualität des Trinkwassers	5
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
<b>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</b>	<b>5</b>
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11 Enteignungsrecht	5
§ 12 Hydranten	5
§ 13 Haftungsausschluss	5
<b>D. Anschlussleitung</b>	<b>6</b>
§ 14 Erstellung und Kosten	6
<b>E. Hausinstallation</b>	<b>6</b>
§ 15 Hausinstallationen	6
§ 16 Erstellung und Kosten	6
§ 17 Abnahme und Kontrolle	6
§ 18 Instandhaltungspflicht	7
§ 19 Regelmässige Spülung	7
§ 20 Haftung	7
§ 21 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
<b>F. Bewilligungs- und Meldepflicht</b>	<b>7</b>
§ 22 Bewilligung	7
§ 23 Meldepflicht	7

<b>G. Wassermessung</b>	<b>8</b>
§ 24 Grundsatz	8
§ 25 Standort und Eigentum	8
§ 26 Auswechslung	8
§ 27 Nachprüfung	8
§ 28 Ablesung der Wasserzähler	8
§ 29 Vorübergehender Wasserbezug	8
<b>H. Finanzierung</b>	<b>8</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>8</b>
§ 30 Grundsätze	8
§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 32 Vorfinanzierung	9
§ 33 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten	9
§ 34 Verjährung	9
<b>II. Einmalige Beiträge und Gebühren</b>	<b>10</b>
§ 35 Erschliessungsbeitrag	10
§ 36 Anschlussgebühr	10
<b>III. Jährliche Gebühren</b>	<b>10</b>
§ 37 Grundsatz	10
<b>I. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 38 Vollzug	11
§ 39 Rechtsschutz	11
§ 40 Strafbestimmungen	11
§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 42 Übergangsbestimmungen	11
§ 43 Inkrafttreten	11
<b>J. Anhang zum Wasserreglement</b>	<b>13</b>

## Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zeglingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Zeglingen.
- <sup>2</sup> Zur Wasserversorgung gehört die gesamte Infrastruktur sowie die durchführenden Organe der Gemeinde.

#### § 2 Verfügungsrecht

- <sup>1</sup> Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

#### § 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

- <sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Wasserversorgung zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
- <sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### § 4 Technische Ausführung

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

### B. Wasserabgabe

#### § 5 Wasserlieferung

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

#### § 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

- <sup>1</sup> Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

## **§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit;
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. im Falle höherer Gewalt.

<sup>2</sup> Bei Einschränkungen können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

## **§ 8 Qualität des Trinkwassers**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung.

## **§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

# **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

## **§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.

## **§ 11 Enteignungsrecht**

<sup>1</sup> Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der Wasserversorgung über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

## **§ 12 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die Wasserversorgung und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Wasserversorgung die Bewilligung zur Benützung der Hydranten.

<sup>3</sup> Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Wasserversorgung zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## **D. Anschlussleitung**

### **§ 14 Erstellung und Kosten**

- <sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung geplant, erstellt, betrieben und unterhalten.
- <sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an das Leitungsnetz.
- <sup>3</sup> Sämtliche Kosten für durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer verursachte Änderungen, Umlegungen, etc. von bestehenden Anschlussleitungen werden dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsnehmer in Rechnung gestellt.
- <sup>4</sup> Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen (inkl. Grab- und Instandstellungsarbeiten) werden von der Wasserversorgung bezahlt.
- <sup>5</sup> Sämtliche Mehrkosten, die durch nachträgliche Überdeckung von mehr als 1.5m, Betonplatten, Fundamente oder andere künstliche Erschwernisse bzw. durch natürliche Erschwernisse (z.B. Bäume) anfallen, müssen durch den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsnehmer bezahlt werden.
- <sup>6</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Wasserversorgung auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.
- <sup>7</sup> Die Anschlussleitung ist Eigentum der Wasserversorgung.

## **E. Hausinstallation**

### **§ 15 Hausinstallationen**

- <sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- <sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut sein. Ein Feinfilter wird empfohlen.
- <sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.
- <sup>4</sup> Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung müssen vollständig vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz getrennt sein. Bei Anschluss an die Kanalisation können für dieses Wasser Abwassergebühren erhoben werden.

### **§ 16 Erstellung und Kosten**

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

### **§ 17 Abnahme und Kontrolle**

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

### **§ 18 Instandhaltungspflicht**

- <sup>1</sup> Die Hausinstallation muss entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches in Stand gehalten werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

### **§ 19 Regelmässige Spülung**

- <sup>1</sup> Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Wasserversorgung regelmässige Spülungen anordnen.

### **§ 20 Haftung**

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

### **§ 21 Duldungs- und Auskunftspflicht**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer gewähren der Wasserversorgung den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

## **F. Bewilligungs- und Meldepflicht**

### **§ 22 Bewilligung**

- <sup>1</sup> Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:
- Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
  - die Nutzung von privaten Quellen;
  - die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung;
  - Anlagen für industrielle Zwecke und landwirtschaftliche Bewässerung.
- <sup>2</sup> Für den vorübergehenden Wasserbezug ist eine Bewilligung des Brunnenmeisters notwendig.

### **§ 23 Meldepflicht**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,
- wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
  - wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
  - wenn das Eigentum an der Liegenschaft ändert.

## **G. Wassermessung**

### **§ 24 Grundsatz**

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen und öffentliche Brunnen.

### **§ 25 Standort und Eigentum**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers, wobei die Zugänglichkeit im Betrieb für Ableseung, Wartung und Reparatur jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sein muss.

<sup>2</sup> Die Anschaffung und der Einbau des Wasserzählers gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers, der Unterhalt und spätere Ersatz zu Lasten der Wasserversorgung. Diese stellt dafür einen jährlichen Unterhaltsbeitrag in Rechnung.

### **§ 26 Auswechslung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### **§ 27 Nachprüfung**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen Lasten.

### **§ 28 Ablesung der Wasserzähler**

<sup>1</sup> Die Wasserzähler werden durch die Wasserversorgung abgelesen.

<sup>2</sup> Bei Meldung gemäss § 23 Bst. a – c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

<sup>3</sup> Lässt sich durch den Zähler der effektive Verbrauch nicht mehr feststellen (z.B. infolge Defekt), so wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre in Rechnung gestellt.

### **§ 29 Vorübergehender Wasserbezug**

<sup>1</sup> Anschlüsse für vorübergehende Wasserbezüge sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Bauwasseranschlüsse werden pauschal verrechnet.

## **H. Finanzierung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 30 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Wasseranlagen sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern in Rechnung gestellt, und zwar in Form von:



- a. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen;
  - b. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an das Leitungsnetz der Gemeinde bei Neuerschliessungen;
  - c. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung;
  - d. jährlichen Grundgebühren;
  - e. jährlichen Mengengebühren aufgrund der Wasserbezugsmenge;
  - f. jährlichen Unterhaltsbeiträgen für Wasserzähler.
- <sup>3</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Baurechtsübergang angefallenen Wassergebühren.

### **§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- <sup>2</sup> Alle übrigen Gebühren und Beiträge werden vom Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

### **§ 32 Vorfinanzierung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann auf Verlangen von Grundeigentümern eine kommunale Wasseranlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf Kosten der Privaten erstellen. Der Private hat diese Anlage vorzufinanzieren.
- <sup>2</sup> Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- <sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

### **§ 33 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten**

- <sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Wasserversorgung, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Wasseranlagen und nach Vorliegen der Endschatzung bzw. Nachschatzung der Basell. Gebäudeversicherung erhoben.
- <sup>2</sup> Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die übrigen Gebühren und Beiträge innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- <sup>3</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins analog dem Verzugszins der Gemeindesteuern erhoben.

### **§ 34 Verjährung**

- <sup>1</sup> Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, ab welchem sie erhoben werden können.

## II. Einmalige Beiträge und Gebühren

### § 35 Erschliessungsbeitrag

- <sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks und ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

### § 36 Anschlussgebühr

- <sup>1</sup> Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt bei überbauten Parzellen aufgrund des indexierten Brandlagerwertes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sämtlicher Gebäude einer Parzelle, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Anschluss verfügen oder nicht. Jede Investition (Neuinvestitionen, Mehrwert durch Investitionen) darf nur einmal belastet werden.
- <sup>2</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- <sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr von dem gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert ausgewiesenen Mehrwert der Investition erhoben.
- <sup>4</sup> Eine Erhöhung oder Reduktion des Brandlagerwertes aufgrund von ReVISIONSSchätzungen begründen weder eine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1 noch eine Rückerstattungspflicht früher bezahlter Beiträge.
- <sup>5</sup> Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher geleistete Beiträge werden in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten des Grundeigentümers oder Baurechtsnehmer belegbar sind.
- <sup>6</sup> Mit Nachweis durch den Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt:
- bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
  - bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

## III. Jährliche Gebühren

### § 37 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Wassergebühr wird in Form
- einer Grundgebühr
  - einer Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
  - einem Unterhaltsbeitrag für Wasserzähler
- dem Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren und Beiträge werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

## I. Schlussbestimmungen

### § 38 Vollzug

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- <sup>2</sup> Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Wasserversorgung oder des Gemeinderates nicht nach, so führt die Wasserversorgung die erforderlichen Arbeiten zu Lasten des Grundeigentümers durch.

### § 39 Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Wasserversorgung oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

### § 40 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5`000 Franken bestraft.
- <sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### § 41 Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Das Wasser-Reglement vom 2. Juni 1977 wird aufgehoben.

### § 42 Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.
- <sup>2</sup> Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 15 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

### § 43 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2011.

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident                      Die Verwalterin

gez. H.J. Dolder                      gez. F. Bider

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 337 vom 8. August 2011.

## J. Anhang zum Wasserreglement

### 1. Einmalige Beiträge und Gebühren

#### 1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 35, 36.2 Reglement)

für unüberbaute Flächen Fr. 15.-- pro m<sup>2</sup>

#### 1.2 Anschlussgebühr (§ 36 Reglement)

für Neubauten 3.5% vom indexierten Brandlagerwert <sup>1)</sup>

für An-/Um- und Erweiterungsbauten 3.5% vom ausgewiesenen Mehrwert <sup>1)</sup>

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MwSt).

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2011.

#### Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin

gez. H.J. Dolder gez. F. Bider

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 337 vom 8. August 2011.

<sup>1)</sup> geändert 03.12.2018

## 2. Jährliche Gebühren

### 2.1 Grundgebühr (§ 37 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr

Fr. 150.00 pro Wohnung<sup>1</sup> bzw.  
pro Betriebseinheit

### 2.2 Mengengebühr (§ 37 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt

Fr. 1.60 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug

### 2.3 Unterhaltsbeitrag für Wasserzähler (§ 37 Reglement)

Der Unterhaltsbeitrag beträgt

Fr. 20.00 pro Wasserzähler

## 3. Bewilligungsgebühr (§ 30 Reglement)

Die Anschlussbewilligung beträgt

10 % der Baubewilligungsgebühr  
im Minimum Fr. 50.00

## 4. Bauwasserbezug (§ 29 Reglement)

Der Bauwasserbezug beträgt pauschal

Fr. 200.00

## 5. Wasserzähler (§ 25 Reglement)

Erstmaliger Bezug des Wasserzählers

gemäss Rechnung Brunnenmeister

## 6. weitere Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen

nach Aufwand

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MwSt).

Genehmigt durch den Gemeinderat Zeglingen am 20. September 2011.

<sup>1</sup> Änderung gültig ab 1.1.2015

### Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Verwalterin

gez. H.J. Dolder

gez. F. Bider